

Satzung

der

**Solinger E.-Dart
Hobbyliga**

SEDH

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Geschäftsjahr - Rechtsgrundlagen	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten.....	5
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Strafen und Sperrn.....	6
§ 8 Mitgliedsbeitrag und Finanzen	6
§ 9 Organe der Liga.....	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Hauptausschuss	8
§ 12 Teamleaderversammlung	8
§ 13 Schiedsgericht	9
§ 14 Protokolle	10

Präambel

Das Motto der Liga lautet „Spaß haben“.
Daraus resultiert faires und sportliches Verhalten.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Liga führt den Namen „Solinger E.-Dart Hobbyliga (SEDH)“.
2. Der Sitz der Liga ist in Solingen.

§ 2 Zweck

1. Die Liga bezweckt den Zusammenschluss aller E-Dartsportler in Solingen auf freiwilliger Grundlage, zur Förderung und Pflege der Traditionen des Dartsports.
2. Die Liga ist politisch und konfessionell neutral. Ihre Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die Liga ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zweck.
4. Die SEDH darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ihre Ziele verwirklicht sie durch:
 - a. Pflege und Verbreitung des E.-Dartsports
 - b. Schaffung einheitlicher Richtlinien für den E.-Dartsport
 - c. Durchführung von Meisterschaften
 - d. Abhalten von Pokalturnieren
 - e. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seiner Tradition

§ 3 Geschäftsjahr - Rechtsgrundlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Liga kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten beifügt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der SEDH einzureichen, der darüber entscheidet. Diesem Antrag ist eine Kopie der gültigen Satzung beizufügen.
3. Gegen die Entscheidung steht jedem Mitglied/Antragsteller Beschwerde an die Teamleaderversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Teamleaderversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

4. Personen, die der Liga auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch die Teamleaderversammlung zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Liga zu wahren, bei der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.
2. Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut SEDH-Finanzordnung.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Teamleaderversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Teamleader) aus. Dazu können sie entsprechend der vorangegangenen Mitgliedermeldung und Beitragszahlung Teamleader entsenden. Die Art wie sie Ihre Teamleader bestimmen, steht den Mitgliedern frei. Soweit der Beitrag nicht bezahlt wurde ruht das Stimmrecht. Jeder Teamleader hat eine Stimme, wobei der sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der SEDH.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur SEDH ergeben, verloren.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
4. Mitglieder nach §4 können ausgeschlossen werden, wenn sie in erheblicher Weise gegen die Satzung der SEDH verstoßen, dessen Ordnung oder Anordnungen grob missachten oder dessen Interessen erheblich gefährdet haben. Über den Ausschluss entscheidet die Teamleaderversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Einzelmitglied, so kann die Teamleaderversammlung dem Team, dem der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Fristsetzung zur Auflage machen, ihn auszuschließen.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden. Gegen den Ausschluss hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach

Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde der nächsten Teamleaderversammlung vor, die endgültig über eine eventuelle Mitgliedschaft zu entscheiden hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Strafen und Sperren

1. Strafen und Sperren:

Siehe Regelwerk, Strafenkatalog der SEDH, über minder schwere Fälle entscheidet das Schiedsgericht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Finanzen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jedes Jahr auf der Teamleaderversammlung von allen anwesenden Mitgliedern festgelegt.
2. Jedes Team hat bis zum Ablauf der Anmeldefrist ein Startgeld zu entrichten.
3. Mit dem in der Ligakasse eingezahltem Geld werden laufende Kosten, Pokale für die erfolgreichsten Teams und Urkunden für alle Mannschaften bezahlt. Der Vorstand behält sich vor, ggf. während der Saison eine angemessene Nachgebühr anzufordern, über die auf der Teamleaderversammlung endgültig entschieden wird. Restliches Geld der Ligakasse verbleibt für die nachfolgende Saison, oder wird für die Teilfinanzierung der Abschlussfeier verwendet.
4. Jedes Team hat das Recht, sich beim Kassenwart über die finanzielle Lage der Liga zu erkundigen.
5. Bei Auflösung der Liga ist das verbliebenen Geld unter den teilnehmenden Mannschaften aufzuteilen, oder nach Beschlussfassung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 9 Organe der Liga

1. Den Organen der Liga gehören an:

- Der Vorstand
- Die Teamleaderversammlung
- Das Schiedsgericht

2. Sämtliche Mitglieder der Organe der SEDH üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vorsitzender
- 2 Vorsitzender
- 3 Vorsitzender
- Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehört an:

- Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende; der 2. Vorsitzende; der 3. Vorsitzende und der Kassenwart.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Teamleaderversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur Neuwahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden sind mindestens 50% der Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. und 3. Vorsitzenden sind getrennt vorzunehmen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Im übrigen ist eine Wahl durch Handzeichen zulässig.

4. Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet. Dem Kassenwart obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordentliche Buchführung und Geldanlagen ist Sorge zu tragen. Mindestens jährlich hat eine Buchprüfung von dem Kassenprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind den Vorstandsmitgliedern umgehend vorzulegen und der Teamleaderversammlung vorzutragen.

5. Verfügung über das Vereinsvermögen hat der Vorstand nur im Rahmen eines von der Teamleaderversammlung beschlossenen Haushaltsrahmenplanes, sowie es sich nicht um die Begleichung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

7. Der Vorstand ist berechtigt bei Wahlen Kandidaten zu stellen.

8. Scheidet ein Mitglied aus einem Organ aus, so kann der Vorstand ein, für sich gesehen, geeignetes Mitglied als Ersatz benennen. Das als Ersatz benannte Mitglied bleibt bis zur nächsten Teamleaderversammlung in seinem Amt.

9. Zur Erledigung der laufenden Ligageschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlastung des

Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung der Teamleaderversammlung.

10. Erste Instanz bei Streitigkeiten und Zuwiderhandeln gegen die Satzung und Ordnungen der SEDH und Verhängung von Strafen. Jeglicher Ausspruch von Strafen bedarf der Überprüfung durch das Schiedsgericht.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes
 - b. Mindestens einen Mitglied des Schiedsgerichts
 - c. Ein von der Teamleaderversammlung ernanntes weiteres Mitglied der Liga.
2. Der Hauptausschuss soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Aufgaben des Hauptausschusses:
 - a. Beratung des Vorstandes bei wichtigen Angelegenheiten
 - b. Ergänzung und Erweiterung des Haushaltsrahmenplanes
 - c. Bestellung von Sonderausschüssen
 - d. Suspendieren von Mitgliedern des Vorstandes, die für den Verein nicht mehr tragbar sind. Die nächste Teamleaderversammlung entscheidet dann über die endgültige Abberufung.

§ 12 Teamleaderversammlung

1. Die Teamleaderversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer Teamleaderversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
3. Die ordentliche Teamleaderversammlung findet zweimal jährlich statt.
4. Außerordentliche Teamleaderversammlung finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens drei Teamleader der Teams schriftlich über den Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben sein.
5. Stimmberechtigt sind die Teamleader der Teams. (Bei Außerordentlichen Versammlungen sind Teamleader nur stimmberechtigt, wenn sie mindestens ½ Jahr Mitglied der Liga sind).
6. Die Teamleaderversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief (Ausschreibung) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die

Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Teamleader beschlussfähig.

7. Bei Abstimmung ist eine einfache Mehrheit maßgebend.
8. Aufgaben der Teamleaderversammlung:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e. Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes
 - f. Wahl des Schiedsgerichts
 - g. Auflösung der Liga
9. Anträge zur Teamleaderversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen 7 Tage vor deren Beginn beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen sind auf diesem Weg nicht möglich. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Teamleaderversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Schiedsgericht

1. Aus allen Teams wird je ein Mitglied gemeldet, welches im Bedarfsfall als Schiedsgericht zur Verfügung steht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern zusammen. Seine Mitglieder werden von der Teamleaderversammlung für die Dauer von 1 Jahren gewählt
3. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Spielregeln, die nicht eindeutig im Regelwerk festgelegt sind, eine Entscheidung zu treffen.
4. Schiedsgerichtsmitglieder werden aus den Teams der Liga zur Wahl aufgestellt. Mitglieder, die für eine Entscheidung nicht zur Verfügung stehen oder wegen Befangenheit für die Entscheidung befreit wurden, werden ggf. durch Spieler ersetzt, die bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenanzahl erreicht haben.
5. Das Schiedsgericht wird über den Vorstand einberufen. Das direkte Einberufen durch einen Spieler oder eine Mannschaft ist nicht möglich.
6. Schiedsgerichtsentscheidungen können nur durch eine Mehrheitsentscheidung der Teamleaderversammlung außer Kraft gesetzt werden.

§ 14 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe der Liga werden schriftlich protokolliert, vom Protokollführer, sowie dem Leiter der Versammlung unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.